

2. Auf die für das Kalenderjahr hiernach berechneten und bezahlten Beträge werden folgende Betriebszeit-Rabatte gewährt:

Bei einer jährlichen Betriebszeit von			
über 1500 Stunden	2 1/2 ‰	über 4000 Stunden	15 ‰
" 2000 "	5 "	" 4500 "	17 1/2 "
" 2500 "	7 1/2 "	" 5000 "	20 "
" 3000 "	10 "	" 5500 "	22 1/2 "
" 3500 "	12 1/2 "	" 6000 "	25 "

Die Betriebszeit ergibt sich durch Division der jährlich verbrauchten Kilowattstunden durch die Summe der im Laufe des Jahres maximal benutzten Kilowatt. Unter maximal benutzte Kilowatt ist das Mittel der Belastung während derjenigen Viertelstunde zu verstehen, in welcher das Maximum der Stromentnahme im Betriebe des Konsumenten auftritt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen für Hochspannungsanschlüsse treten nur dann in Kraft, wenn von dem Konsumenten 700 Betriebsstunden gewährleistet sind.

4. Sollten während der Dauer des Vertrages neue, heute noch nicht eingeführte, dem Unternehmer zur Last fallende, preußische Staats- oder Reichssteuern eingeführt werden, so tritt eine entsprechende Erhöhung der Strompreise ein.

§ 4. Zählermiete. Die jährliche Miete für einen Elektrizitätsmesser nebst Maximalanzeiger, Meßtransformatoren usw. beträgt für Anlagen bis zu:

30 installierten Kilowatt	M 84.—,	200 installierten Kilowatt	M 180.—,
50 "	" 96.—,	400 "	" 240.—,
100 "	" 120.—	über 400 "	" 300.—.

Dieser Mietzins ist auch dann zu bezahlen, wenn elektrischer Strom nicht bezogen wird.

§ 5. Rabatte. Die Rabatte kommen erst bei Bezahlung der ersten Monatsbeträge des folgenden Jahres zur Verrechnung.

§ 6. Strom zu den obigen Bedingungen wird nur denjenigen Konsumenten abgegeben, welche sich zu einer Abnahme während einer größeren Anzahl von Jahren verpflichten.

Harburg, den 1. April 1912.

Städtisches Elektrizitätswerk Harburg.

### 10. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, vom 19. November 1909.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 19. November 1909 wird hierdurch in Gemäßheit des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, erlassen.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind 3 Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen für den Tag:

1. in der I. Klasse	a) bei Kranken aus Harburg	8.— M.
	b) " " von auswärts	10.— "
2. in der II. Klasse	a) " " aus Harburg	5.— "
	b) " " von auswärts	7.— "
3. in der III. Klasse	a) Erwachsene: bei Kranken aus Harburg	2.60 "
	" " von auswärts	3.30 "
	b) bei Kindern unter 14 Jahren aus Harburg	1.50 "
	" " von auswärts	2.— "
	c) " Säuglingen bei der Mutter	1.— "

Kranke, die an folgenden Infektionskrankheiten leiden: Aussatz, Tollwut, Cholera, Diphtherie, Flecktyphus, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Kindbettfieber, Pest, Pocken, Rogg, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Bißverletzung durch tolles oder tollwutverdächtigtes Tier, Unterleibstypus und Masern, haben zu diesen Verpflegungsklassen einen Zuschlag von 20 ‰ zu zahlen.

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich und besondere Verpflegung. Wird von ihnen eine besondere Diät (Geflügel, Wildpret etc.) beansprucht, so erhöhen sich die im § 2 festgesetzten Sätze um 2 Mk. pro Tag. Sie erhalten an Getränken  $\frac{1}{3}$  Flasche Wein und  $\frac{1}{2}$  Flasche Bier täglich. Weitergehende Ansprüche sind besonders zu bezahlen.

Für einen besonderen Wärter haben sie 4 Mk. pro Tag zu zahlen. Ferner ist für Heilserum eine besondere Vergütung zu leisten.

2. Die Kranken der II. Klasse werden in einem Zimmer mit 2 bis 3 Betten untergebracht. Sie erhalten die gewöhnliche Krankendiät nebst Zutaten. Für Heilserum haben sie besondere Vergütung zu leisten. Für einen besonderen Wärter 3 Mk.

§ 4. Die in Klasse I und II untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zur Konsultation hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

§ 7. Der Magistrat ist ermächtigt, unbemittelten Kranken, welche in der III. Klasse verpflegt sind, die Kur- und Verpflegungskosten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn neben denselben ein anderer Zahlungspflichtiger (§ 6 Nr. 1—3) nicht vorhanden ist.

§ 8. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 1909 in Kraft.

§ 9. Der Tarif über die von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten wird hierdurch nicht berührt.

\* \* \*

## 11. Ordnung für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtungen im städtischen Krankenhause zu Garburg.

§ 1. Die nicht in das Krankenhaus zur Kur und Verpflegung aufgenommenen Personen haben für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtung im städtischen Krankenhause folgende Gebühren zu zahlen:

für ein elektrisches Lichtbad . . . . .	3,— M.
„ gleichzeitige Bestrahlung mittelst Scheinwerfer außerdem . . . . .	2,— „
„ Bestrahlung einzelner Körperteile, für jede Sitzung . . . . .	2,50 „
„ Heißluftbäder des ganzen Körpers . . . . .	4,— „
„ lokale Heißluftbäder . . . . .	2,50 „
„ Kohlen säurebäder . . . . .	2,— „
„ Kohlen säure-Soolbäder . . . . .	2,50 „
„ elektrische Wasserbäder . . . . .	3,— „
„ Sandbäder . . . . .	3,— „
„ Duschen jeder Art . . . . .	0,50 „
„ warme und kalte Fußbäder . . . . .	0,50 „
„ Raum-Inhalationen, jede Sitzung . . . . .	1,25 „
„ Apparat-Inhalationen, jede Sitzung . . . . .	1,50 „
„ „ „ mit Spezialmitteln (Sauerstoff usw.), jede Sitzung . . . . .	2,— „
„ ein elektrisches Bierzellenbad . . . . .	2,— „
bei gleichzeitiger Abnahme von 10 Karten . . . . .	à 1,50 „

§ 2. Die nachstehend vorgeschriebenen Zeiten für die Benutzung sind genau inne zu halten. Sie werden festgesetzt für sämtliche Bäder: